

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2021

Heft 19

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2021	Seite
Zentralabteilung			
180	04. 10. 2021	Änderung der Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Vertretungsordnung Bundesverwaltung für Verkehr und digitale Infrastruktur – VertrOBVI)	934
181	30. 06. 2021	Bekanntmachung des 90. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –	934
182	30. 06. 2021	Bekanntmachung des 91. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –	934
183	30. 06. 2021	Bekanntmachung des 92. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –	935
Straßenverkehr			
184	04. 08. 2021	Aktualisierung der Vergütungen für Leistungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (VL-BAST)	935
185	16. 08. 2021	Änderung des Fragenkatalogs der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (Teil B der Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung vom 07. Oktober 2019 (VkBl. S. 869))	943
186	21. 09. 2021	Änderung des Fragenkatalogs der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (Teil B der Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung vom 07. Oktober 2019 (VkBl. S. 869))	946
187	20. 09. 2021	Änderung des Fahraufgabenkataloges der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (Teil B der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (VkBl. S. 869))	951

Nr.	Datum	VkBl. 2021	Seite
188	07. 09. 2021	Kraftfahrzeugkennzeichen – Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten.	961
Eisenbahnen			
189	05. 10. 2021	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe“ in der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel und dafür geplante Kompensationsmaßnahmen in den Stadtteilen Sossenheim und Sachsenhausen-Süd einschließlich erforderliche Nebenfolgen in der Stadt Neu-Isenburg und forstrechtliche Kompensation in der Stadt Hattersheim (Stadtteil Eddersheim)	962
Grundsatzangelegenheiten			
190	06. 09. 2021	Bekanntmachung des EmS-Leitfadens für überarbeitete Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern.	965
Wasserstraßen, Schifffahrt			
191	13. 09. 2021	Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) in Brunsbüttel; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung/Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG	965
Aufgebote			
191a	15. 10. 2021	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	966
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			974

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Zentralabteilung

Nr. 180 **Änderung der Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Vertretungsordnung Bundesverwaltung für Verkehr und digitale Infrastruktur – VertrOBVI)**

Die Vertretungsordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2014 (Verkehrsblatt 2014, Seite 634), zuletzt geändert am 03.05.2021 (Verkehrsblatt 2021, Seite 606) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
„Die Vertretungsbefugnis der in § 2 Nr. 15 genannten Stelle erstreckt sich auf alle Handlungen gemäß § 1, soweit sie zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gehören.“
2. In § 3 Absatz 3 wird die Textstelle „8 bis 15“ durch die Textstelle „8 bis 14“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung des § 3 Absatz 2 ist eine notwendige Folgeänderung zur Aufnahme der „Autobahn GmbH des Bundes“ in den Katalog der vertretungsbefugten Stellen. Die Vertretungsbefugnis der „Autobahn GmbH des Bundes“ soll sich auf alle in § 1 genannten Handlungen, soweit sie zu den der Gesellschaft zur Ausführung übertragenen Aufgaben gehören, erstrecken. Die erfolgte Änderung vom 03.05.2021 in § 3 Absatz 3 war aufzuheben.

Bonn, den 04. Oktober 2021
Z 25/2612.2/2

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Rainer Schunk

(VkBli. 2021 S. 934)

Nr. 181 **Bekanntmachung des 90. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 87. Satzungsantrages wird wie folgt geändert. Die Än-

derungen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 31.08.2021 genehmigt.

(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 85)

Artikel 1

§ 61 Absatz 2c) Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der wird wie folgt geändert:

„§ 61

Die Gesamtversorgung

(1) bis (2b) ...

(2c) Satz 1 bis 3 ...

„Für den Krankenversicherungsbeitrag im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c) gilt der nach § 241 SGB V maßgebliche Beitragssatz.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

gez. Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

(VkBli. 2021 S. 934)

Nr. 182 **Bekanntmachung des 91. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 87. Satzungsantrages wird wie folgt geändert. Die Änderungen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 31.08.2021 genehmigt.

(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 85)

Artikel 1

Die Anlage zu § 61 Anm. 3 der Anlage 7 zur Satzung wird wie folgt ergänzt:

ab 01.04.2021		
jährl.	22.768,08 €	(1.897,34 €) Versicherte (voll)
	22.184,28 €	(1.848,69 €) Versicherte (gekürzt)
	13.808,16 €	(1.150,68 €) Witwen
	2.688,00 €	(224,00 €) Halbwaisen
	4.479,96 €	(373,33 €) Vollwaisen

ab 01.04.2022

jährl.	23.171,28 €	(1.930,94 €) Versicherte (voll)
	22.577,04 €	(1.881,42 €) Versicherte (gekürzt)
	14.050,08 €	(1.170,84 €) Witwen
	2.736,36 €	(228,03 €) Halbwaisen
	4.560,60 €	(380,05 €) Vollwaisen

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

gez. Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

(VkBl. 2021 S. 934)

Nr. 183 Bekanntmachung des 92. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – betreffend die Anlage 7 –

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 87. Satzungsantrages wird wie folgt geändert. Die Änderungen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 31.08.2021 genehmigt.

(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 85)

Artikel 1

1. § 181 Absatz 2 Buchst. b) wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„§ 181

Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II

(1) bis (2a) ...

- b) die Beteiligten nach § 140 Buchst. b, c, d und Abs. 2 in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 9,40 v. H., vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 8,84 v. H., vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 11,02 v. H., vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 11,97 v. H., vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 10,81 v. H. und ab 1. Januar 2022 10,65 v. H.

(3) bis (14) ...“

2. § 184 Absatz 2 Satz 6 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS wird zu § 184 Absatz 2 Satz 7 und § 184

Absatz 2 Satz 6 der Anlage 7 zur Satzung der DRV KBS erhält folgende Fassung:

**„§ 184
Zuwendungen**

(1) bis (2) Satz 5 ...

6Für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 werden von den Beteiligten nach Abs. 1

im Jahr 2022 bis 2026 Zuwendungen in Höhe von je 4.540.000,00 €

erhoben.

7Bei einer Anpassung des Umlagesatzes nach § 179 Abs. 1 Satz 2 sind auch die Zuwendungen neu zu berechnen.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen im Rahmen eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Vertreterversammlung.

gez. Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

(VkBl. 2021 S. 935)

Bundesfernstraßen

Nr. 184 Aktualisierung der Vergütungen für Leistungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (VL-BAST)

Gültig ab 01.11.2011, in der Fassung vom 04.08.2021

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat den eigenen Leistungskatalog (VL-BAST) überarbeitet und aktualisiert. Mit dem Schreiben vom 04.08.2021, AZ: StB16/7442.2/3539754 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Aktualisierung der Vergütungen für Leistungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (VL-BAST) zugestimmt.

Die Fassung vom 18.11.2013, AZ: StB 10/7155.2/1/2102722 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bundesanstalt für Straßenwesen

Anschrift: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Telefon: 02204 43-0

E-Mail: post@bast.de

Zahlungen an: Bundeskasse Trier
Dasbachstraße 15
54292 Trier

Konto: Deutsche Bundesbank
 Filiale Saarbrücken
 DE81 5900 0000 0059 0010 20
 BIC: MARKDEF1590

Bergisch Gladbach, den 04. August 2021

Bundesanstalt für Straßenwesen
 Im Auftrag
 Dr. Kirstine Lamers

Inhalt

1. Übernahme von Leistungen
2. Feste Vergütungssätze
3. Vergütung nach Stundensätzen
4. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen
5. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Weitergabe
6. Haftung
7. Gerichtsstand

Anlage (Feste Vergütungssätze)

1. Erstprüfungen, Überwachungen, Zertifizierungen
 - 1.1 Erstprüfungen und Eignungsprüfungen
 - 1.1.1 Fahrbahnmarkierungssysteme
 - 1.1.2 Rückhaltesysteme
 - 1.1.3 Elemente der Arbeitsstellensicherung
 - 1.1.4 Reflektoren für Leitpfosten
 - 1.1.5 Retroreflektierende Verkehrszeichen/retroreflektierende Folien
 - 1.1.6 Signalgeber/Warnleuchten und Wechselverkehrszeichen
 - 1.1.7 Markierungselemente
 - 1.1.8 Verkehrserfassungsgeräte
 - 1.1.9 Messsysteme zur Zustandserfassung von Fahrbahnoberflächen
 - 1.1.10 Kontrollprüfung ZEB
 - 1.1.11 Sonstiges
2. Andere Messungen und Prüfungen für Dritte
 - 2.1 Straßenverkehrstechnik
 - 2.2 Fahrzeugtechnik
 - 2.2.1 Crashtests (Frontal, Seite, Sonstige)
 - 2.2.2 Euro NCAP (Crashtests und Fußgänger-tests)
 - 2.2.3 Fußgängertests, inkl. Kalibrierung der Prüfkörper
 - 2.2.4 Messaufnehmer-Kalibrierung
 - 2.2.5 Schlitten-/Rollwagenversuche
 - 2.2.6 Komponententests
 - 2.2.7 Dummykalibrierung inkl. Kalibrierung Komponenten

2.3 Straßenbautechnik

- 2.3.1 Messungen von Oberflächeneigenschaften
- 2.3.2 Asphalt/Bitumen
- 2.3.3 Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden
- 2.3.4 Chemie

3. Anerkennung von Prüfstellen

- 3.1 Straßenverkehrstechnik
- 3.2 Brücken- und Ingenieurbau
- 3.3 Dimensionierung und Straßenaufbau

1. Übernahme von Leistungen

1.1 Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann gemäß Erlass des Bundesministers für Verkehr vom 10.08.1967, ergänzt durch Erlass vom 27.11.1974, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit gegen Vergütung Aufträge für Untersuchungen, Messungen u. a. übernehmen.

1.2 Bei Leistungen für Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung kommt § 61 Bundeshaushaltsordnung zur Anwendung.

1.3 Die Übernahme eines Auftrages wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigt.

Hierbei wird gegebenenfalls mitgeteilt, wie mit nicht verwendeten bzw. bei der Prüfung nicht zerstörten Proben verfahren wird.

Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht eindeutig vereinbart werden können, wird das Ausmaß der Untersuchungen den fachlichen Erfordernissen entsprechend von der BASt festgelegt, sofern nicht etwas anderes mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

2. Feste Vergütungssätze

2.1 Für bestimmte, häufiger wiederkehrende Leistungen erhebt die BASt feste Vergütungssätze. Sie sind in der Anlage aufgeführt.

2.2 Werden zusätzliche Reisekosten erforderlich, so werden diese gesondert ausgewiesen.

2.3 Für alle sonstigen Leistungen gilt Abschnitt 3.

3. Vergütungen nach Stundensätzen

3.1 Für Leistungen, die nicht nach festen Vergütungssätzen abgerechnet werden können, berechnet die BASt ihre Selbstkosten über Personalkostensätze mit Sachkostenpauschale. Diese werden grundsätzlich nur für den Zeitaufwand in Rechnung gestellt, die das unmittelbar mit dem Auftrag befasste Personal benötigt. Ist ein außergewöhnlicher Geräte- oder Materialeinsatz erforderlich, so wird dieser bei der Angebotserstellung gesondert ausgewiesen.

3.2 Stundensätze

Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes

Beamte/Tarifbeschäftigte der

Bes.Gr. A 13h/E 13 und höher

110,00 Euro

Beamte und Tarifbeschäftigte des gehobenen Dienstes
Beamte der Bes.Gr. A 9 bis A 12 und Tarifbeschäftigte E 9 bis E 12 85,00 Euro

Beamte und Tarifbeschäftigte des mittleren/einfachen Dienstes bis A 9m, Tarifbeschäftigte bis E 8 70,00 Euro

3.3 Aufwendungen für Fahrzeuge

Kostensatz, je km ohne Fahrer für

- PKW bis 2.500 cm³ 0,45 Euro
- PKW über 2.500 cm³ 0,60 Euro

Es gelten die jeweiligen Kilometersätze wie sie vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) in der Kostenerstattungs-vorschrift (KEV/WSV) bekannt gegeben werden.

LKW, Messbusse, Sonderfahrzeuge etc.
Preise werden auf Anforderung mitgeteilt.

3.4 Aufwendungen für Reisen

Zusätzlich zu den Kosten gemäß den Abschnitten 3.1 bis 3.3 werden die Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz in Rechnung gestellt.

3.5 Großversuchsanlagen

Für die Nutzung folgender Großversuchsanlagen werden nachstehende Pauschalen pro Nutzungstag berechnet:

Fahrzeugtechnische Versuchsanlage/Freifläche (FTVA) 700,00 Euro

Prüfstand Fahrzeug, Fahrbahn (PFF) 2.000,00 Euro

4. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Für Untersuchungen größeren Umfangs und längerer Laufzeit ist der BAST eine Vorauszahlung zu leisten. Sie beträgt im Regelfall 30 % der voraussichtlichen Gesamtkosten. Bei solchen Untersuchungen kann die BAST ferner in angemessenen Zeitabständen Abschlagszahlungen fordern. In Einzelfällen behält sich die BAST vor, einen Ab-

schlag in Höhe von 100 % der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

4.3 Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber mit dem Ergebnis eine Schlussrechnung.

4.4 Die von der BAST angeforderten Voraus- und Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen, die Schlusszahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an die angegebene Kasse zu leisten.

4.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die BAST berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach BGB und den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu berechnen.

4.6 Bankgebühren und sonstige Gebühren im Zahlungsverkehr gehen zulasten des Auftraggebers.

5. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Weitergabe

Veröffentlichungen, Vervielfältigungen von Ergebnissen (Untersuchungsberichte, Prüfvermerke, Prüfungsbefunde, Gutachten etc.) zu Werbezwecken und anderen Verwendungen, auch durch Dritte, bedürfen der Zustimmung der BAST. Die Weitergabe des Originals und der mit Zustimmung der BAST gefertigten Vervielfältigungen soll in vollständiger Form, nicht auszugsweise erfolgen. Auf Verlangen der BAST muss der Auftraggeber die Stellen benennen, die das Original zur Vervielfältigung erhalten haben.

6. Haftung

Für die Mängelhaftung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Weitere Ansprüche, z. B. vertragliche Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus deliktischer Haftung sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche aus Schäden außerhalb der vertraglichen Leistung sowie für einen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BAST oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Anlage: Feste Vergütungssätze

Für die mit *) bezeichneten Leistungen werden die Selbstkosten gemäß Abschnitt 3. berechnet

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
1.	Erstprüfungen, Überwachungen, Zertifizierungen	
1.1.	Erstprüfungen und Eignungsprüfungen	
1.1.1.	Fahrbahnmarkierungssysteme	
1.1.1.1	Eignungsprüfung von Markierungssystemen auf der Rundlaufprüfanlage, einschl. der Prüfung der verkehrstechnischen Eigenschaften vor, während und nach der Belastungsprüfung, inkl. der Applikationskosten	
	Preise werden gemäß den Vertragsbedingungen der BAST für die Eignungsprüfungen von Markierungssystemen berechnet; abrufbar auf der Homepage der BAST: http://www.bast.de	

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
1.1.1.2	Chemische Prüfungen	
	Preise werden gemäß den Vertragsbedingungen der BAST für die Eignungsprüfungen von Markierungssystemen berechnet; abrufbar auf der Homepage der BAST: http://www.bast.de	
	Pos.	
	1 Erst-/Eignungsprüfung von Fahrbahnmarkierungssystemen	*)
	2 Mustergleichheitsprüfung von Straßenmarkierungssystemen	*)
	3 Glasperlenanteil im Premixsystem (Camsizer)	80,00 €
	4 Nachstreumittelanalyse (Korngrößen, Mischungsverhältnis) (Camsizer)	150,00 €
	5 Erweichungspunkt nach Wilhelmi (DIN EN 1871)	90,00 €
	6 Eindrucktest (DIN EN 1871)	180,00 €
	7 Titandioxidgehalt (EDX)	*)
1.1.2.	Rückhaltesysteme	
1.1.2.1	Begutachtung eines Prüfberichtes an einer transportablen Schutzeinrichtung nach TL-transportable Schutzeinrichtungen 97	3.280,00 €
	jeder weitere Prüfbericht des gleichen Prüfinstitutes am identischen System bei gleichzeitiger Einreichung (z. B. TB 41 für Aufhaltestufe T3 ergänzend zu TB 21 (T1))	820,00 €
1.1.2.2	Begutachtung eines Prüfberichtes zur Bestimmung der Kipplänge (KLB) nach TL-transportable Schutzeinrichtungen 97 und ARS 5/99	1.350,00 €
1.1.2.3.	Begutachtung von Übergangskonstruktionen nach Abschnitt 4 der TLP ÜK 2017:	
	a) Begutachtung eines Prüfberichtes an einer Übergangskonstruktion	2.525,00 €
	b) Begutachtung von zwei Prüfberichten am identischen System einer Übergangskonstruktion	4.110,00 €
1.1.2.4.	Begutachtung von Übergangselementen:	
	a) Begutachtung eines Übergangselements nach 3.2 der TLP ÜK 2017	510,00 €
	b) Begutachtung eines Übergangselements nach 4.1 (4) der TLP ÜK 2017	840,00 €
1.1.2.5.	Bestimmung von Anprallpunkten an einer Übergangskonstruktion nach 4.1 (3) der TLP ÜK 2017:	
	a) Bestimmung eines einzelnen Anprallpunktes	510,00 €
	b) Bestimmung der Anprallpunkte für eine Aufhaltestufe	840,00 €
1.1.2.6.	Begutachtung von Modifikationen geprüfter Übergangskonstruktionen nach Abschnitt 4.3 der TLP ÜK 2017	*)
1.1.2.7.	Begutachtung von Anfangs- und Endkonstruktionen (AEK) nach TK FRS, Anhang 5:	
	a) Begutachtung eines Prüfberichtes an einer AEK	2.840,00 €
	b) Begutachtung von zwei Prüfberichten am identischen System einer AEK	4.570,00 €
	c) Begutachtung von drei Prüfberichten am identischen System einer AEK	6.070,00 €
	d) Begutachtung von vier Prüfberichten am identischen System einer AEK	7.420,00 €
1.1.2.8	Begutachtung von Modifikationen geprüfter AEK nach TK FRS, Anhang 5	*)
1.1.2.9	Anerkennung einer Betonschutzwand in Ortbetonbauweise nach VGfV BSW O 2013	*)
1.1.2.10	Registrierung der jährlichen Überwachung eines Herstellungsbetriebes im Rahmen des VGfV BSW O 2013	540,00 €
1.1.3.	Elemente der Arbeitsstellensicherung	
1.1.3.1	Eignungsprüfung von Leitschwellen	*)

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
1.1.3.2	Eignungsprüfung von Leitborden	*)
1.1.3.3	Eignungsprüfung von Leitbaken	10.300,00 €
1.1.3.4	Eignungsprüfung von Leitkegeln gemäß TL-Leitkegel 94	5.600,00 €
	gemäß TL-Leitkegel 94 und unter Berücksichtigung von DIN EN 13422	5.950,00 €
1.1.3.5	Eignungsprüfung von Transportablen Warnschwellen (inkl. 1.1.3.6)	5.200,00 €
1.1.3.6	Eignungsprüfung von Reflektoren für Warnschwellen für eine Einbaulage	2.200,00 €
	jede weitere Einbaulage	1.250,00 €
1.1.3.7	Eignungsprüfung von Reflektoren für bauliche Leitelemente bzw. transportable Schutz- einrichtungen für eine Einbaulage	2.200,00 €
	jede weitere Einbaulage	850,00 €
1.1.3.8.	Lichttechnische Prüfung von Reflexfolien zur Verwendung auf Leitbaken nach DIN 67520 und DIN 6171 eine Verarbeitungsrichtung	1.500,00 €
	jede weitere Verarbeitungsrichtung	750,00 €
1.1.4.	Reflektoren für Leitpfosten	
1.1.4.1	Erstprüfung von Reflektoren für Leitpfosten nach DIN EN 12899-3	*)
1.1.5.	Retroreflektierenden Verkehrszeichen/retroreflektierende Folien	
1.1.5.1	Erstprüfung von retroreflektierenden Signalbildmaterial nach DIN EN 12899-1 bzw. EDA 120001-0106	*)
1.1.5.2	Lichttechnische Prüfung von Reflexfolien nach DIN 67520 und DIN 6171 eine Verarbeitungsrichtung	1.500,00 €
	jede weitere Verarbeitungsrichtung	750,00 €
1.1.5.3	Lichttechnische Prüfung von Reflexfolien zur Kennzeichnung von Containern und Wech- selbehältern nach DIN 67520 und DIN 6171 eine Verarbeitungsrichtung	1.500,00 €
	jede weitere Verarbeitungsrichtung	750,00 €
1.1.6.	Signalgeber/Warnleuchten und Wechselverkehrszeichen	
1.1.6.1	Erstprüfung von Signalgebern nach DIN EN 12368	*)
1.1.6.2	Erstprüfung von Warnleuchten nach DIN EN 12352	*)
1.1.6.3	Erstprüfung von Warnleuchten nach TL Warnleuchten 90	*)
1.1.6.4	Erstprüfung von Warnleuchten nach TL Warnleuchten 90 und in Anlehnung an DIN EN 12352 (Tabelle 1)	*)
1.1.6.5	Lichttechnische Prüfung von ortsfesten Wechselverkehrszeichen nach DIN EN 12699	*)
1.1.6.6	Freigabepfung von ortsfesten Wechselverkehrszeichen für den Einsatz an Bundesfern- straßen gemäß RWVZ und in Anlehnung an DIN EN 12966	6.400,00 €
1.1.6.7	Lichttechnische Prüfung von Wechselverkehrszeichen für Fahrzeuge zur Schwertrans- portbegleitung nach Merkblatt 2015 und in Anlehnung an der DIN EN 12966	3.900,00 €
1.1.6.8	Lichttechnische Prüfung von Tafeln mit lichttechnischen Informationsteil nach M TI	*)
1.1.7.	Markierungselemente	
1.1.7.1	Lichttechnische Prüfung von Markierungsknöpfen gemäß EN 1463-1	*)

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
1.1.7.2	Lichttechnische Prüfung von Markierungsleuchtknöpfen nach ARS 36/2001	*)
1.1.7.3	Lichttechnische Prüfung von Markierungselementen nach RABt 2006	2.400,00 €
1.1.8.	Verkehrserfassungsgeräte	
1.1.8.1	Eignungsprüfung von Verkehrserfassungsgeräten gemäß Technischen Lieferbedingungen für Streckenstationen (TLS)	*)
1.1.9.	Messsysteme zur Zustandserfassung von Fahrbahnoberflächen	
1.1.9.1	Zeitbefristete Betriebszulassung	
	Pos.	
	1 TP1a	1.485 €
	2 TP1b	1.710 €
	3 TP2	4.325 €
	4 TP3	2.500 €
1.1.9.2	Fremdüberwachung eines Griffigkeitsmesssystems, SKM	755,00 €
1.1.10.	Kontrollprüfung ZEB	
1.1.10.1	TP 1a:	2.990,00 €
1.1.10.2	TP 1b:	2.990,00 €
1.1.10.3	TP 2:	5.645,00 €
1.1.10.4	TP 3:	5.815,00 €
1.1.11.	Sonstiges	
1.1.11.1	Tauleistungsprüfung nach Inzeller Eisplattenverfahren für feste Taustoffe	3.050,00 €
1.1.11.2	Tauleistungsprüfung nach Inzeller Eisplattenverfahren für flüssige Taustoffe	2.280,00 €

Anlage: Feste Vergütungssätze

Für die mit *) bezeichneten Leistungen werden die Selbstkosten gemäß Abschnitt 3. berechnet

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
2.	Andere Messungen und Prüfungen für Dritte	
2.1.	Straßenverkehrstechnik	
2.1.1	Prüfung von Sensoren für Straßenwetterstationen und Umfelddaten	*)
2.1.2	Testmessung Verkehrserfassungsgeräte im Testfeld A4	*)
2.2.	Fahrzeugtechnik	
	Für nachfolgend aufgeführte Leistungen aus dem Bereich der Fahrzeugtechnik werden auf Anfrage individuelle Angebote erstellt. Standardisierte Leistungen mit ähnlichen Abläufen (z. B. Fußgängertests nach Euro NCAP, Euro NCAP-Crashversuche, Dummy- und Sensorkalibrierungen) werden entsprechend gesonderter Preislisten in Rechnung gestellt; hierauf basierende Angebote können bei der Bundesanstalt angefordert werden.	
2.2.1.	Crashtests (Frontal, Seite, Sonstige)	
2.2.2.	Euro NCAP (Crashtests u. Fußgängertests)	
2.2.3.	Fußgängertests, inkl. Kalibrierung der Prüfkörper	
2.2.4.	Messaufnehmer-Kalibrierung	
2.2.5.	Schlitten-/Rollwagenversuche	
2.2.6.	Komponententests	
2.2.7.	Dummykalibrierung inkl. Kal. Komponenten	

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
2.3.	<i>Straßenbautechnik</i>	
2.3.1.	Messungen von Oberflächeneigenschaften	
2.3.1.1	Texturmessung	
	Pos.	
1	Stationäres Messsystem für 3-dimensionale Messung im Mikro- und Makrotexturbereich 3dT-MM	165,00 €
2	Messung (Preis je Messstunde im Labor und in situ inkl. Wartung und Betriebsmittel)	165,00 €/Std.
3	Standardauswertung (für bis zu 10 Messungen inkl. Auswerteprotokoll je Messung)	700,00 €
4	Auswertung von jeder weiteren Messung (inkl. Auswerteprotokoll)	70,00 €/Messung
5	Erstellung eines Mess- und Auswerteberichtes	680,00 €
	der Auswerteaufwand für die weiteren Messstunden wird unter Berücksichtigung der Anzahl der durchgeführten Einzelmessungen kalkuliert	
	Aufwendungen für den Transport und sonstige Reisekosten werden gemäß Abschnitt 3 separat in Rechnung gestellt	
2.3.2.	Asphalt/Bitumen	
2.3.2.1	Asphaltengehalt	50,00 €
2.3.2.2	Asphaltenstatus	170,00 €
2.3.2.3	SARA – Analyse (Glassäulenchromatographie)	200,00 €
2.3.2.4	Erweichungspunkt Ring und Kugel (DIN EN 1427)	55,00 €
2.3.2.5	Nadelpenetration (DIN EN 1426)	90,00 €
2.3.2.6	BBR-Messung Tieftemperatureigenschaften – Bending Beam Rheometer (DIN EN 14771)	200,00 €
2.3.2.7	DSR-Messungen – Verformungseigenschaften – Dynamisches Scherrheometer (DIN EN 14770, AL FGSV)	200,00 €
2.3.2.8	Kraftduktilometrische Messung (DIN EN 13589)	65,00 €
2.3.2.9	Fraass – Brechpunkt nach Fraaß (DIN EN 12593)	85,00 €
2.3.2.10	RTFOT – Kurzzeitalterung (RTFOT nach DIN EN 12607-1)	200,00 €
2.3.2.11	PAV – Beschleunigte Langzeit-Alterung (DIN EN 14769)	300,00 €
2.3.2.12	Heißextraktion einer Asphaltprobe (Soxhlet)	150,00 €
2.3.2.13	Elementanalyse von Bitumen inkl. Aufschluss (ICP-OES)	180,00 €
2.3.2.14	Infrarotspektrometrische Analyse (ATR-Technik)	80,00 €
2.3.2.15	Säurezahl bzw. Säuregehalt (titrimetrisch)	65,00 €
2.3.2.16	Calciumhydroxidgehalt in Füller (titrimetrisch)	70,00 €
2.3.2.17	Schwefelgehalt in Bitumen (EDX)	40,00 €
2.3.2.18	Flammpunkt im offenen Tiegel nach Cleveland (DIN EN ISO 2592)	80,00 €
2.3.3.	Gesteinskörnungen, Baustoffgemische	
	Pos.	
1	DIN EN 1097-6 Rohdichte	165,83 €
2	DIN EN 1097-6 Wasseraufnahme	124,67 €
3	DIN EN 1097-3 Schüttdichte	136,67 €
4	DIN EN 933-1 Trockensiebung, je Sieb	25,67 €
5	DIN EN 933-1 Siebung von Baustoffgemischen, trocken	191,67 €

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
6	DIN EN 933-1 Nasssiebung, je Sieb	33,83 €
7	DIN EN 933-1 Siebung von Baustoffgemischen, nass	289,92 €
8	DIN EN 933-1 Gehalt an Feinanteilen	180,67 €
9	DIN EN 933-3 Kornform, Plattigkeitskennzahl (FI), je Sieb	25,00 €
10	DIN EN 933-3 Kornform, Plattigkeitskennzahl (FI) von Baustoffgemischen	209,17 €
11	DIN EN 933-4 Kornform, Kornformkennzahl (SI), je Sieb	31,42 €
12	DIN EN 933-4 Kornform, Kornformkennzahl (SI) von Baustoffgemischen	238,33 €
13	DIN EN 1097-2 Los Angeles-Koeffizient (LA)	232,50 €
14	DIN EN 1097-2 Schlagzertrümmerungswert (SZ)	267,50 €
15	DIN 52115-2 Schlagversuch an Schotter (SD 10)	183,33 €
16	DIN EN 1097-8 Widerstand gegen Polieren (PSV)	876,67 €
17	DIN EN 1367-1 Widerstand gegen Frostbeanspruchung	345,83 €
18	DIN EN 1367-1 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung	397,08 €
19	DIN EN 1367-2 Widerstand gegen Magnesiumsulfat-Beanspruchung	315,42 €
20	DIN EN 1367-5 Widerstand gegen Hitzebeanspruchung	255,83 €
21	DIN EN 1744-1 Gehalt an groben organischen Verunreinigungen	108,42 €
22	DIN EN 13286-2 Proctorversuch Topf (B)	635,00 €
23	DIN EN 13286-2 Proctorversuch Topf (C)	798,33 €
24	DIN EN ISO 17892-11 Wasserdurchlässigkeit	369,17 €
25	TP Gestein-StB, Teil 5.4.2 oder DIN EN 12697-49 Polierwert nach Wehner/Schulze (PWS) oder (FAP)	
	Vor- und Nachbereitung, pauschal	124,16 €
	Anzahl der Probekörper, je Probekörper	46,67 €
	Anzahl der Messzyklen, je Messzyklus	105,00 €
	Weitere Prüfungen nach TP Gestein-StB auf Anfrage nach Aufwand	
2.3.4.	Chemie	
2.3.4.1	Aufschluss (Flußsäure, Mikrowelle, Säuren, Königswasser)	50,00 €
2.3.4.2	Elementanalyse z. B. Pb, Cd, (o.PV) ³⁾ (AAS)	50,00 €
2.3.4.3	Elementanalyse, je Element (o.PV) ³⁾ (ICP-OES)	25,00 €
2.3.4.4	Hüttensandbestimmung	²⁾
2.3.4.5	Na ₂ O-Äquivalent von Zement	90,00 €
2.3.4.6	Chlorid nach Heißwasserextraktion (potentiometrisch)	40,00 €
2.3.4.7	Glühverlust/Trockenrückstand je Parameter	30,00 €
2.3.4.8	Säurelöslicher Sulfatgehalt sowie Gehalt an Gesamtschwefel (gemäß DIN EN 1744-1)	120,00 €
2.3.4.9	Sulfatbestimmung (gravimetrisch)	65,00 €
2.3.4.10	Dichtebestimmung	50,00 €
2.3.4.11	DSC – Untersuchung (z. B. Bitumen, Geotextilien)	160,00 €
2.3.4.12	Gaschromatografische Analyse	²⁾
2.3.4.13	Infrarotspektroskopische Analyse (KBR)	130,00 €
2.3.4.14	Thermogravimetrische Analyse (TGA)	160,00 €
2.3.4.15	Mikroskopische Untersuchung mit Bildauswertung	60,00 €

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
2.3.4.16	Elementanalyse (EDX, qualitativ)	2)
2.3.4.17	Probenaufbereitung/Probenvorbereitung ³ von Feststoffen etc.	2)
2.3.4.18	Berichtstellung (Kurzfassung)	80,00 €
2.3.4.19	Auswertung von Chromatogrammen, Spektrogrammen, etc.	2)
2.3.4.20	Auswertung von Ergebnissen im Zusammenhang	2)

weitere Prüfungen auf Anfrage

*) Für die mit *) bezeichneten Leistungen werden die Selbstkosten gemäß Abschnitt 3. berechnet.

2) Für die mit 2) bezeichneten Leistungen werden die Arbeiten nach Aufwand berechnet.

3) o. PV. = ohne Probenaufbereitung/-vorbereitung

Feste Vergütungssätze

Für die mit *) bezeichneten Leistungen werden die Selbstkosten gemäß Abschnitt 3. berechnet

Kenn-Nr.	Art der Leistung	Preis in Euro
3.	<u>Anerkennung Prüfstellen</u>	
3.1.	<i>Straßenverkehrstechnik</i>	
3.1.1	Anerkennung von Prüfstellen für Markierungssysteme Preise werden gemäß „Merkblatt für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung verkehrstechnischer und anderer Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen gemäß ZTV M 13“ der BASt berechnet; abrufbar auf der Homepage der BASt: http://www.bast.de	
3.2.	<i>Brücken- und Ingenieurbau</i>	
3.2.1	Anerkennung nach der Richtlinie für die Anwendung der zerstörungsfreien Prüfung von Tunnelinnenschalen (RI-ZFP-TU)	1.236,15 €
3.3.	<i>Dimensionierung und Straßenaufbau</i>	
3.3.1	Durchführung der Prüfung und Überprüfung der Anerkennung von Kalibrierstellen für das leichte und mittelschwere Fallgewichtsgesetz nur LFG LFG und MFG	550,00 € + Reisekosten 660,00 € + Reisekosten

(VkBl 2021 S. 935)

Straßenverkehr

Nr. 185 **Änderung des Fragenkatalogs der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (Teil B der Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung vom 07. Oktober 2019 (VkBl. S. 869))**

Bonn, den 16. August 2021
StV 11/7324.5/20-32/3547679

Die Arbeitsgruppe „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung und Aufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der

Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 – TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fragenkatalog der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet. Mit dieser Änderung werden weitere Fragen mit dynamischen Situationsdarstellungen in die theoretische Fahrerlaubnisprüfung eingeführt. In Kürze werden mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgende Fragen in den Fragenkatalog aufgenommen, die ab 01.04.2022 in der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zum Einsatz kommen können. Außerdem werden Fragen aufgrund von Überarbeitungen oder aufgrund rechtlicher Änderungen gestrichen. Da es sich bei den Fragen um filmische Darstellungen handelt, wird hier nur das Startbild angegeben.

Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Änderungen des Fragenkatalogs bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

1. Folgende Fragen werden zum 01.04.2022 gestrichen:

- 1.2.11-107
- 2.1.05-102
- 2.1.07-017
- 2.1.08-019

2. Folgende Fragen werden zum 01.04.2022 neu aufgenommen:

(Hinweis: X = richtige Antwort; O = falsche Antwort)

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.1.07-164-M 2.1.4 G 5	Worauf müssen Sie hier beim Rechtsabbiegen achten?  ☒ Auf [den Radfahrer] ☐ Auf den Gegenverkehr ☐ Auf das Motorrad
1.1.07-165-M 2.1.4 G 5	Wie verhalten Sie sich jetzt richtig?  ☒ Ich führe eine Gefahrenbremsung durch ☐ Ich überquere die Kreuzung zügig ☐ Ich bremsen leicht ab

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.2.09-134-M 2.1.2 G 4	Wie verhalten Sie sich jetzt richtig?  ☒ Ich bremsen ab ☒ Ich bleibe zunächst auf dem rechten Fahrstreifen ☐ Ich wechsele umgehend auf den linken Fahrstreifen
1.2.09-135-M 2.1.2 G 5	Warum dürfen Sie jetzt nicht abbiegen?  Wegen des ☒ - [gelben] Pkws ☐ - [roten] Fahrzeugs ☐ - [grünen Pkws]
1.3.01-130-M 2.1.1 G 5	Was ist in dieser Situation richtig?  ☒ Ich muss warten ☐ [Der blaue Pkw] muss warten ☐ Ich muss mich mit dem Fahrer des [blauen Pkws] verständigen

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.1.02-004 2.1.4 A, A1, A2, AM, B 5	Wie verhalten Sie sich jetzt richtig?  ☒ Ich halte an ☐ Ich fahre unverändert weiter ☐ Ich beschleunige	2.1.07-023-M 2.1.2 A, A1, A2, B 4	Warum sollten Sie jetzt die Geschwindigkeit verringern?  ☒ Wegen des Tieres ☐ Wegen des [roten Pkws] ☐ Wegen der Geschwindigkeitsbeschränkung
2.1.06-201-M 2.1.4 C, C1, D, D1, L, T 4	Wie verhalten Sie sich hier richtig?  ☒ Ich überhole [den Radfahrer] vorerst nicht ☐ Ich überhole [den Radfahrer] ☐ Ich fordere [den Radfahrer] durch Hupen auf, nach rechts zu fahren	2.1.08-028-M 2.1.2 A, A1, A2, B 4	Wie verhalten Sie sich jetzt richtig?  ☒ Ich verringere meine Geschwindigkeit ☒ Ich bleibe auf dem linken Fahrstreifen ☐ Ich fahre unverändert weiter
2.1.07-015-M 2.1.2 A, A1, A2, B 5	Warum sollten Sie hier die Geschwindigkeit weiter verringern?  ☒ Weil der [rote] Pkw auf meinen Fahrstreifen ausweichen könnte ☒ Weil weitere Personen die Fahrbahn betreten könnten ☐ Weil [der blaue Pkw] weiterfahren könnte	2.1.08-029-M 2.1.2 A, A1, A2, B 4	Warum müssen Sie jetzt die Geschwindigkeit verringern?  ☒ Wegen des Lkws ☐ Wegen der Geschwindigkeitsbeschränkung ☐ Wegen des [blauen] Pkws

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.2.12-107-M 2.1.1 B 2	Sie möchten am rechten Fahrbahnrand parken. Wie sollten Sie sich in dieser Situation verhalten?  ☒ Ich verzichte auf den Parkplatz, obwohl ich Vorrang habe ☐ Ich parke jetzt ein, weil ich Vorrang habe
2.2.12-108-M 2.1.1 B 3	Sie möchten am rechten Fahrbahnrand parken. Wer hat in dieser Situation Vorrang?  ☒ Der [blaue] Pkw hat Vorrang ☐ Ich habe Vorrang ☐ Keiner hat Vorrang, wir müssen uns verständigen

Dabei ersetzt die Frage:

- 2.1.07-015-M die Frage 2.1.07-017
- 2.1.07-023-M die Frage 2.1.05-102
- 2.1.08-029-M die Frage 2.1.08-019

(VkBf. 2021 S. 943)

Nr. 186 Änderung des Fragenkatalogs der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (Teil B der Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung vom 07. Oktober 2019 (VkBf. S. 869))

Bonn, den 21. September 2021
StV11/7324.5/20-32/3547687

Die Arbeitsgruppe „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung und Aufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 – TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fragenkatalog der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet. Außerdem hat sich aufgrund der 55. Verordnung zur Änderung

straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2204) Änderungsbedarf ergeben.

Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Änderungen des Fragenkatalogs bekannt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

1. Folgende Fragen werden zum 15.10.2021 gestrichen:

- 2.6.01-205
- 2.6.01-206
- 2.6.01-207
- 2.6.01-208
- 2.6.06-215

2. Folgende Fragen werden zum 01.04.2022 gestrichen:

- 1.1.02-046-M
- 1.1.03-004
- 1.1.06-121-M
- 1.1.06-125
- 1.1.07-123
- 1.2.05-117
- 1.4.41-128
- 2.1.04-101
- 2.1.07-004-B
- 2.1.07-105
- 2.1.08-006-B
- 2.1.11-113
- 2.1.11-114
- 2.1.11-124
- 2.2.03-303
- 2.2.12-101-B
- 2.2.14-101
- 2.2.15-106
- 2.2.15-108
- 2.2.15-113
- 2.2.22-001
- 2.2.22-101
- 2.2.22-112
- 2.2.23-033
- 2.2.37-001-B
- 2.5.01-116
- 2.6.04-223
- 2.7.01-114

3. Folgende Fragen werden zum 01.04.2022 neu aufgenommen:

(Hinweis: X = richtige Antwort; O = falsche Antwort)

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.1.07-166-M 2.1.4 G 4	Womit müssen Sie in dieser Situation rechnen?  X [Der Radfahrer] schert nach links aus X Mit Gegenverkehr O [Der Radfahrer] steigt ab, um mich vorbeizulassen	1.2.12-130 2.1.1 G 3	Rechts neben Ihrer Fahrbahn verläuft ein Radweg. Wie viel Meter vor und hinter einer Einmündung dürfen Sie nicht parken? Antwort: ((8)) m
1.1.07-167 2.1.3 G 4	Sie fahren durch einen Tunnel. Welche Besonderheit besteht dabei? Im Tunnel X - kann ich durch starke Fahrgeräusche abgelenkt werden X - sind Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge und Notruftelefone ausgeschildert X - kann ich durch Lichteffekte abgelenkt werden	1.2.34-114 2.1.5 G 3	Ein Kraftfahrer hat ein anderes Fahrzeug leicht beschädigt und entfernt sich unerlaubt. Welche Folge kann dies haben? X Eine Geld- oder Haftstrafe X Einen Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot X Eine Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung
1.2.05-003 2.1.1 G, Mofa 4	Sie möchten außerorts Radfahrer oder Fußgänger überholen. Welchen seitlichen Mindestabstand müssen Sie dabei einhalten? Antwort: ((2)) m	1.3.01-039-M 2.1.1 G, Mofa 5	Wer darf hier zuerst fahren?  X Der Elektroroller O [Der rote Lkw] O Ich
1.2.05-004 2.1.1 G, Mofa 4	Sie möchten innerorts einen Radfahrer überholen. Welchen seitlichen Mindestabstand müssen Sie dabei einhalten? Antwort: ((1,5)) m	1.4.41-020-M 2.1.1 G, Mofa 3	Was gilt in dieser Situation?  Ich darf die Sperrfläche X - nicht befahren O - zum Wenden befahren O - bei einem Stau nutzen
1.2.05-005 2.1.1 G, Mofa 4	Sie möchten innerorts einen Elektroroller überholen. Welchen seitlichen Mindestabstand müssen Sie dabei einhalten? Antwort: ((1,5)) m		
1.2.12-129 2.1.1 G 3	Rechts neben Ihrer Fahrbahn verläuft ein Radweg. Wie viel Meter vor und hinter einer Kreuzung dürfen Sie nicht parken? Antwort: ((8)) m		

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
1.4.41-170 2.1.1 G 3	Ihr Fahrstreifen ist mit diesem Verkehrszeichen gekennzeichnet. Was müssen Sie beachten?  ☒ Ich muss mindestens 60 km/h fahren, wenn es die Straßen- und Verkehrsverhältnisse zulassen ☒ Ich benutze diesen Fahrstreifen nur, wenn mein Fahrzeug mindestens 60 km/h fahren kann und dies auch darf ☐ Ich darf nicht schneller als 60 km/h fahren
2.1.03-036 2.1.3 A, A1, A2, B 3	Wie verhalten Sie sich in dieser Situation richtig?  ☒ Ich verringere die Geschwindigkeit ☒ Ich vermeide ruckartiges Lenken ☐ Ich bremsen stark ab
2.1.08-030-M 2.1.3 A, A1, A2, B 3	Sie möchten die Autobahn verlassen. Wie verhalten Sie sich richtig?  ☒ Ich prüfe meine Geschwindigkeit in kurzen Abständen anhand des Tachos ☒ Ich verringere meine Geschwindigkeit ab jetzt ☐ Ich verringere meine Geschwindigkeit erst beim Erreichen der Kurve

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.1.11-017 2.1.2 A, A1, A2, B 4	Auf einer Straße außerorts fährt vor Ihnen ein Pkw deutlich langsamer, als es erlaubt ist und für ihn möglich wäre. Wie verhalten Sie sich richtig? ☒ Ich passe meine Geschwindigkeit der des Pkws an ☒ Ich überhole an geeigneter Stelle ☐ Ich betätige die Lichthupe, bis der Pkw schneller fährt
2.2.02-101-M 2.1.1 B 3	Wie verhalten Sie sich in dieser Einbahnstraße jetzt richtig?  ☒ Ich warte, bis die Arbeiten eine Weiterfahrt zulassen ☐ Ich wende und fahre zurück ☐ Ich fahre rückwärts
2.2.03-024 2.1.1 A, A1, A2, AM, B, T 4	Sie fahren bei Dunkelheit auf einer gut ausgebauten Landstraße und nutzen das Abblendlicht. Innerhalb welcher Strecke müssen Sie anhalten können? Innerhalb der Reichweite des ☒ - Abblendlichts ☐ - Fernlichts ☐ - Standlichts
2.2.07-012-M 2.1.1 A, A1, A2, B, C, C1, CE, D, D1 4	Was gilt für die Nutzung des Seitenstreifens in dieser Situation?  Der Seitenstreifen ☒ - muss wie ein rechter Fahrstreifen genutzt werden ☐ - darf nur bei einer Panne genutzt werden ☐ - darf nur von Lkws genutzt werden

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort	Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.2.09-202 4.1.7 C, C1 4	Ihr Fahrzeug ist mit einer Rückfahrkamera ausgerüstet. Sie möchten von einer stark befahrenen Straße rückwärts in eine Hofeinfahrt einfahren. Was ist hierbei zu beachten? X Ich sollte mich zusätzlich von einem Sicherungsposten einweisen lassen X Ich muss den Verkehr auch direkt beobachten O Ich kann mich allein auf die Rückfahrkamera verlassen	2.2.23-124 2.1.8 B 2	Was ist die Hauptfunktion der Kopfstütze im Pkw? Die Kopfstütze X - erhöht die Sicherheit für die Insassen O - verbessert die Sitzposition O - ersetzt den Sicherheitsgurt auf der Rücksitzbank
2.2.09-203 4.1.7 C, C1, CE, D, D1 3	Wodurch kann das Risiko von schweren Unfällen innerorts beim Rechtsabbiegen gesenkt werden? X Durch Ausrüstung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenten X Durch Fahren mit Schrittgeschwindigkeit beim Rechtsabbiegen O Durch zügiges Rechtsabbiegen, um Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen	2.2.23-413 2.1.5 L, T 3	Sie fahren eine landwirtschaftliche Zugmaschine mit Anbaugerät. Nach der Feldarbeit möchten Sie auf eine öffentliche Straße einfahren. Was müssen Sie vorher überprüfen? X Die Verbindungseinrichtung zwischen Zugmaschine und Anbaugerät X Die Transportstellung des Anbaugeräts für die Straßenfahrt X Den Zustand und die Funktion der Beleuchtungseinrichtungen
2.2.15-115 2.1.1 B, C, C1, D, D1 4	Sie haben außerorts eine Panne. Ihr Kraftfahrzeug steht hinter einer Kurve auf der Fahrbahn. Was ist in dieser Situation richtig? X Ich muss das Warnblinklicht einschalten X Ich muss etwa 100 m hinter dem Fahrzeug mindestens ein auffällig warnendes Zeichen aufstellen X Ich sollte eine Warnweste tragen	2.2.34-101 2.1.5 B 3	Sie hatten einen Wildunfall. Wie verhalten Sie sich jetzt richtig? X Ich sichere die Unfallstelle ab X Ich verständige die Polizei O Ich nehme das Wild mit
2.2.16-101 2.1.1 B, C, C1, D, D1, L, T 4	Wann müssen Sie an Ihrem Kraftfahrzeug das Warnblinklicht einschalten? Wenn mein Kraftfahrzeug X - an einer unübersichtlichen Stelle eine Panne hat X - abgeschleppt wird O - von mir kurz in zweiter Reihe geparkt wird	2.6.02-232 4.1.3 C, C1, D, D1 2	Wo finden Sie die Angaben zur Geltungsdauer Ihrer Fahrerlaubnis? X Auf dem Führerschein O Auf der Fahrerkarte O Auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis
2.2.22-009 2.1.5 A, A1, A2, AM 3	Was kann bei voller Beladung eines Kraftrads erforderlich sein? X Ein Anpassen des Reifenfülldrucks X Ein Einstellen des Fahrwerks X Ein Einstellen der Rückspiegel	2.6.04-226 4.1.1 C1 4	Sie fahren einen Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von 6 t im gewerblichen Güterverkehr. Wann müssen Sie die Lenkzeit für eine Pause spätestens unterbrechen? Antwort: Nach ((4,5)) Stunden
		2.6.07-228 4.1.8 C, C1, CE, D, D1 2	Was ist bei der Nutzung von Navigationssystemen zu beachten? X Auf der vorgeschlagenen Streckenführung müssen die Fahrzeugabmessungen berücksichtigt werden X Angebrachte mobile Navigationssysteme dürfen die Sicht nach vorn nicht behindern O Die zum Fahrtbeginn berechnete Ankunftszeit berücksichtigt bereits vorgeschriebene Lenk- und Ruhezeiten

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.6.07-229 4.1.8 C, C1 2	Was müssen Sie im Winter bei Fahrten ins europäische Ausland beachten? Zwischen europäischen Ländern können sich die Regelungen zur X - Mindestprofiltiefe der Bereifung unterscheiden X - Ausrüstungspflicht mit Winterreifen unterscheiden X - Mitföhrpflicht von Schneeketten unterscheiden
2.7.01-150 2.1.7 B 3	Was kann die Folge sein, wenn Sie bei einem Pkw mit Frontantrieb in der Kurve zu stark beschleunigen? Der Pkw kann X - über die Vorderachse ausbrechen X - in der Lenkfähigkeit eingeschränkt sein O - über die Hinterachse ausbrechen
2.7.01-151 2.1.7 B 3	Unter welcher Voraussetzung kann ein Aktiver Spurwechsel-Assistent einen Fahrstreifenwechsel durchführen? Wenn der Assistent X - eine ausreichend markierte Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen erkannt hat X - keine Fahrzeuge im relevanten Sicherheitsbereich erkannt hat O - eine ausreichende Lücke im Gegenverkehr erkannt hat
2.7.02-135 2.1.7 B 3	Wann sollten Sie Ihren Pkw in einer Werkstatt überprüfen lassen? X Wenn beim Bremsen dauerhaft Geräusche auftreten X Wenn die Airbag-Kontrollleuchte nach dem Motorstart nicht erlischt X Wenn beim Geradeausfahren ein ständiges Gegenlenken erforderlich ist
2.7.05-227 4.2.3 D, D1 3	Sie fahren einen Kraftomnibus. Worauf müssen Sie bei winterlichen Verhältnissen achten? Das Fahrzeug muss mit Winterreifen an X - den Antriebsachsen ausgerüstet sein X - den vorderen Lenkachsen ausgerüstet sein O - allen Rädern ausgerüstet sein

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.7.05-228 4.2.3 C, C1 3	Sie fahren ein Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse. Worauf müssen Sie bei winterlichen Verhältnissen achten? Das Kraftfahrzeug muss mit Winterreifen an X - den Antriebsachsen ausgerüstet sein X - den vorderen Lenkachsen ausgerüstet sein O - allen Rädern ausgerüstet sein
2.7.06-115 2.1.7 B, C, C1, CE, D, D1 3	In welcher Situation ist die Nutzung einer Adaptiven Geschwindigkeitsregelanlage (AGR) zweckmäßig? Beim Fahren auf X - Autobahnen X - Kraftfahrstraßen O - kurvenreichen Straßen
2.7.06-242 2.1.7 C, C1, D, D1 3	Aus welchem Grund kann sich der Notbremsassistent in einem Kraftfahrzeug automatisch deaktivieren? X Weil die Funktion des Radarsensors durch Schnee beeinträchtigt ist X Weil sich die Position der Sensoren durch einen Unfallschaden verändert hat O Weil die Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage (AGR) eingeschaltet ist
2.8.01-205 4.1.2 D, D1 3	Aus welchem Grund kann eine Eignungsuntersuchung gegenüber einem Busfahrer durch die Behörde angeordnet werden? X Wenn ein erheblicher Verstoß gegen verkehrsrechtliche Vorschriften vorliegt X Wenn eine erhebliche Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, vorliegt X Wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial des Busfahrers vorliegen

Amtl. Frage-Nr. Annex-Nr. Kategorie Fehlerpunkte	Frage Antwort
2.8.01-206 4.1.2 C 2	Nach dem erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C möchten Sie gewerblich Güter transportieren. Auf welche Weise können Sie die Voraussetzung erfüllen? Durch einen erfolgreichen Abschluss X - der beschleunigten Grundqualifikation X - einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer O - einer 35-stündigen Weiterbildung
2.8.01-207 4.1.2 D 2	Nach dem erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse D möchten Sie gewerblich Personen befördern. Auf welche Weise können Sie die Voraussetzung erfüllen? Durch einen erfolgreichen Abschluss X - der beschleunigten Grundqualifikation X - einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer O - einer 35-stündigen Weiterbildung

Dabei ersetzt die Frage:

- 1.1.07-166-M	die Frage	1.1.06-121-M
- 1.1.07-167	die Frage	1.1.07-123
- 1.2.05-003	die Frage	1.2.05-117
- 1.2.05-004	die Frage	1.1.06-125
- 1.4.41-170	die Frage	1.4.41-128
- 2.1.08-030-M	die Frage	2.1.08-006-B
- 2.1.11-017	die Frage	2.1.11-114
- 2.2.03-024	die Frage	2.2.03-303
- 2.2.07-012-M	die Frage	2.2.37-001-B
- 2.2.15-115	die Frage	2.2.15-113
- 2.2.16-101	die Frage	2.2.15-108
- 2.2.22-009	die Frage	2.2.22-001
- 2.2.34-101	die Frage	2.1.07-105
- 2.6.04-226	die Frage	2.6.04-223
- 2.7.01-150	die Frage	2.7.01-114

(VkBl. 2021 S. 946)

Nr. 187 **Änderung des Fahraufgabenkataloges der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (Teil B der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (VkBl. S. 869))**

Bonn, den 20. September 2021
StV11/7324.5/20-34/3559107

Die Arbeitsgruppe „Praktische Fahrerlaubnisprüfung und Fahraufgabenentwicklung“ der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr 21 – TÜV | DEKRA arge tp 21 – hat den Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung überarbeitet.

Zu der mit Verlautbarung vom 07. Oktober 2019 (VkBl. I. 869) bekannt gemachten Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (Prüfungsrichtlinien – praktische Prüfung) hat sich aus diesem Grund Änderungsbedarf ergeben.

Die Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung wird daher im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden wie folgt geändert. Die Änderungen werden zum 01.04.2022 wirksam.

I. Teil A wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3.6.1 wird Satz 7 gestrichen.
2. In Nummer 2.3.6.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgabe werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.“

II. Teil B wird wie folgt geändert:

1. **Der Fahraufgabenkatalog Grundfahraufgaben wird wie folgt geändert:**

a) **Die Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen A, A2, A1 und AM werden wie folgt geändert:**

- aa) In Ziffer 1.3.2.2. wird bei der Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung der Fehler „Umwerfen der zweiten Markierung“ durch den Fehler „Umwerfen einer Markierung“ ersetzt.
- bb) In Ziffer 1.4.2.2. wird bei der Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung der Fehler „Umwerfen der zweiten Markierung“ durch den Fehler „Umwerfen einer Markierung“ ersetzt.

b) **Die Grundfahraufgaben für die Klasse CE werden wie folgt geändert:**

- aa) In Ziffer 5.1.1 wird in der Abbildung die Angabe „mind. 8 m“ jeweils durch die Angabe „mind. 6 m, besser 8 m“ ersetzt.
- bb) In Ziffer 5.1.2.5 werden bei der Bewertung der Grundfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugbe-

dienung/Umweltbewussten Fahrweisen die Fehler wie folgt neu gefasst:

- „– Mehr als vier Korrekturzüge (bei Fahrbahnbreite mind. 8 m)
- Mehr als fünf Korrekturzüge (bei Fahrbahnbreite mind. 6 m und weniger 8 m)“.

2. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse AM wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler folgender Spiegelstrich gestrichen:
„– Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“.

3. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse A1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird der schwere Fehler „– Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

4. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse A2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.

- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“.

- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“.

- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird der schwere Fehler „– Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

5. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse A wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird der schwere Fehler „– Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

6. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse B wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
„– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird der Leichte Fehler „– Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

- e) In Ziffer 6.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnahe Korrektur“ durch den Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnahe Korrektur“ ersetzt.

7. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse BE wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird der Leichte Fehler „– Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

8. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse C1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“.
- d) Ziffer 5.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen
- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
- i) Dem Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird das Zeichen „*“ angefügt.

- ii) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“ wird wie folgt neu gefasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“

- iii) Der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird angefügt.

- e) Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

bb) Im Abschnitt Schwere Fehler wird dem Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ das Zeichen „*“ angefügt.

- f) In Ziffer 6.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler wie folgt geändert:

aa) Dem Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird das Zeichen „*“ angefügt.

bb) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“ wie folgt neu gefasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei

schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahr-
bahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahr-
weise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“

- g) In Ziffer 7.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahr-
aufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im
Abschnitt Schwere Fehler dem Fehler „Vermeidbares
Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ das
Zeichen „*“ angefügt.

- h) In Ziffer 7.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahr-
aufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im
Abschnitt Schwere Fehler wie folgt geändert:

- aa) Dem Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahr-
streifenbegrenzungslinie“ wird das Zeichen „*“
angefügt.

- bb) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Si-
cherheitsabstands nach vorne zu anderen Ver-
kehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“ wird
wie folgt neu gefasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheits-
abstands nach vorne zu anderen Verkehrs-
teilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug
kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Me-
tern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe
Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsab-
stand innerhalb von 3 Sekunden und mit ver-
kehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine
Verkürzung des Sicherheitsabstands
kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zäh-
flüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des
Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei
schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahr-
bahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahr-
weise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“

- i) Ziffer 8.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahrauf-
gabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie
folgt geändert:

- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „–
Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegren-
zungslinie“ gestrichen

- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt ge-
ändert:

- i) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Si-
cherheitsabstands nach vorne zu anderen
Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrek-
tur*“ wird wie folgt neu gefasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicher-
heitsabstands nach vorne zu anderen
Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Kor-
rektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahr-
zeug kleiner als ein Viertel der Tachoan-
zeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine
zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der
Sicherheitsabstand innerhalb von
3 Sekunden und mit verkehrsüblicher
Verzögerung angepasst wird. Eine Ver-
kürzung des Sicherheitsabstands kann

z. B. zulässig sein bei dichtem oder zäh-
flüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung
des Sicherheitsabstands ist z. B. not-
wendig bei schlechten Sicht-, Witte-
rungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B.
bei unsicherer Fahrweise eines voraus-
fahrenden Fahrzeugs.]“

- ii) Der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der
Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird angefügt.

- iii) Dem Fehler „Vermeidbares Überfahren der
Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird das Zei-
chen „*“ angefügt.

9. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse C1E wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahrauf-
gabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie
folgt geändert:

- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „–
Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegren-
zungslinie“ gestrichen.

- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt ge-
ändert:

- i) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des
Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen
Verkehrsteilnehmern“ wird wie folgt neu ge-
fasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicher-
heitsabstands nach vorne zu anderen
Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Kor-
rektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahr-
zeug kleiner als ein Viertel der Tachoan-
zeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine
zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der
Sicherheitsabstand innerhalb von
3 Sekunden und mit verkehrsüblicher
Verzögerung angepasst wird. Eine Ver-
kürzung des Sicherheitsabstands kann
z. B. zulässig sein bei dichtem oder zäh-
flüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung
des Sicherheitsabstands ist z. B. not-
wendig bei schlechten Sicht-, Witte-
rungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B.
bei unsicherer Fahrweise eines voraus-
fahrenden Fahrzeugs.]“

- ii) Folgende Fehler werden angefügt:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicher-
heitsabstands nach vorne zu anderen
Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Kor-
rektur

[Abstand zum vorausfahrenden Fahr-
zeug kleiner als ein Viertel der Tachoan-
zeige in Metern mit zeitnaher Korrektur. Eine
zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der
Sicherheitsabstand innerhalb von
3 Sekunden und mit verkehrsüblicher
Verzögerung angepasst wird. Eine Ver-
kürzung des Sicherheitsabstands kann

- z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]
- Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“
- b) Ziffer 1.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
- i) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern“ wird wie folgt neu gefasst:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- ii) Folgende Fehler werden angefügt:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern mit zeitnaher Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B.
- bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]
- Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“
- c) Ziffer 1.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
- i) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern“ wird wie folgt neu gefasst:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- ii) Folgende Fehler werden angefügt:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern mit zeitnaher Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]
- Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“

- d) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- e) Ziffer 2.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
- i) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie*“.
- ii) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern“ wird wie folgt neu gefasst:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- iii) Folgende Fehler werden angefügt:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern mit zeitnaher Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B.
- bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]
- Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“
- f) Ziffer 3.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
- i) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern“ wird wie folgt neu gefasst:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- ii) Folgende Fehler werden angefügt:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoaussage in Metern mit zeitnaher Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]
- Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“

- g) In Ziffer 3.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung der Abschnitt Schwere Fehler wie folgt geändert:
- aa) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern“ wird wie folgt neu gefasst:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z.B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z.B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z.B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- bb) Folgender Fehler wird angefügt:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnahe Korrektur“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern mit zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z.B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z.B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z.B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- h) Ziffer 4.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler wie folgt geändert:
- aa) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie**“.
- bb) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur**“ wird wie folgt neu gefasst:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z.B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z.B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z.B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z.B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z.B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z.B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- i) Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt Leichte Fehler wird wie folgt geändert:
- i) der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird gestrichen.
- ii) der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ wird angefügt.
- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
- i) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie**“.
- ii) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur**“ wird wie folgt neu gefasst:
- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“
- [Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z.B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z.B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z.B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- iii) Der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird angefügt.
- j) Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.

- bb) der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
- i) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“.
 - ii) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur“ wird wie folgt neu gefasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- k) In Ziffer 4.4.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“.
 - bb) der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur“ wie folgt neu gefasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
- l) Ziffer 5.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
 - bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:
 - i) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“.
 - ii) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur“ wird wie folgt neu gefasst:

„– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“
 - iii) Der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird angefügt.
- m) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „Be-fahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.
 - bb) Im Abschnitt Schwere Fehler wird der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“.
- n) Ziffer 6.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler wie folgt geändert:
- aa) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“.
 - bb) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn

bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“ wie folgt neu gefasst:

- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“

- o) Ziffer 7.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler wie folgt geändert.

- aa) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie*“.

- bb) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“ wie folgt neu gefasst:

- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“

- p) In Ziffer 7.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler wie folgt geändert.

- aa) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie*“.

- bb) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“ wie folgt neu gefasst:

- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“

- q) Ziffer 8.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:

- aa) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.

- bb) Der Abschnitt Schwere Fehler wird wie folgt geändert:

- i) Der Fehler „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie“ wird wie folgt neu gefasst: „Vermeidbares Überfahren der Fahrstreifenbegrenzungslinie*“.

- ii) Der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“ wird wie folgt neu gefasst:

- „– Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern ohne zeitnahe Korrektur*“

[Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug kleiner als ein Viertel der Tachoanzeige in Metern ohne zeitnahe Korrektur. Eine zeitnahe Korrektur liegt vor, wenn der Sicherheitsabstand innerhalb von 3 Sekunden und mit verkehrsüblicher Verzögerung angepasst wird. Eine Verkürzung des Sicherheitsabstands kann z. B. zulässig sein bei dichtem oder zähflüssigem Verkehr. Eine Vergrößerung des Sicherheitsabstands ist z. B. notwendig bei schlechten Sicht-, Witterungs- oder Fahrbahnverhältnissen; z. B. bei unsicherer Fahrweise eines vorausfahrenden Fahrzeugs.]“

- iii) Der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ wird angefügt

10. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse C wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.

- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ angefügt.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.
- e) In Ziffer 6.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Schwere Fehler der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur“ wie folgt neu gefasst: „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur“.

11. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse CE wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ angefügt.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

12. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse D1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
- b) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ angefügt.

- d) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.
- e) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

13. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse D1E wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
- b) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ angefügt.
- d) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.
- e) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

14. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse D wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- b) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ angefügt.
- c) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.
- d) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.
- e) In Ziffer 6.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im

Abschnitt Schwere Fehler der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur“ wie folgt neu gefasst: „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur“.

15. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse DE wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Vermeidbares Überfahren der Fahrbahnbegrenzungslinie“ gestrichen.
- b) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ angefügt.
- d) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.
- e) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.

16. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse T wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.2.1.1 werden die Wörter „(z. B. von Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen)“ gestrichen.
- b) In Ziffer 2.1.2.1 werden im Beispiel für überdurchschnittliche Leistungen die Wörter „Frühzeitiges Erkennens“ durch die Wörter „Frühzeitiges Erkennen“ ersetzt.
- c) In Ziffer 4.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst weit rechts“ angefügt.
- d) In Ziffer 4.3.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „– Unterlassenes Einordnen möglichst bis zur Mitte“ angefügt.
- e) In Ziffer 6.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im Abschnitt Leichte Fehler der Fehler „Vermeidbares Befahren des Bahnübergangs, obwohl vorher zu erkennen war, dass der Überquerungsvorgang nicht beendet werden kann“ gestrichen.
- f) In Ziffer 6.2.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung im

Abschnitt Schwere Fehler der Fehler „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur“ wie folgt neu gefasst: „Erhebliche Unterschreitung des Sicherheitsabstands nach vorne zur Straßenbahn bzw. zu anderen Verkehrsteilnehmern mit zeitnaher Korrektur“.

- g) Ziffer 8.1.2.2 wird bei der Bewertung der Teilfahraufgabe hinsichtlich der Fahrzeugpositionierung wie folgt geändert:
 - aa) Der Abschnitt Grundsätzliche Handlungsanforderungen wird wie folgt geändert:
 - i) Satz 6 wird gestrichen.
 - ii) In Satz 8 werden die Wörter „Autobahnen und“ gestrichen.
 - bb) Im Abschnitt Leichte Fehler wird der Fehler „– Nichteinhalten des Abstandes von 50 Metern auf Autobahnen bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h“ gestrichen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

(VkBl. 2021 S. 951)

**Nr. 188 Kraftfahrzeugkennzeichen
Liste der diplomatischen Vertretungen
und derjenigen Internationalen
Organisationen, die Kennzeichen für
bevorrechtigte Personen erhalten**

Berlin, den 07. September 2021
StV 21/7362.2/5

Das Auswärtige Amt hat angeregt, dem WHO – Büro Berlin, Drehscheibe für Pandemie- und Epidemieaufklärung ein Sonderkennzeichen für Kraftfahrzeuge zu erteilen.

Dem WHO – Büro Berlin, Drehscheibe für Pandemie- und Epidemieaufklärung werden die Sonderkennzeichen

„0-312“ und „B-312“

für seine Kraftfahrzeuge zugeteilt.

Die Liste der diplomatischen Vertretungen und derjenigen Internationalen Organisationen, die Kennzeichen für bevorrechtigte Personen erhalten, wird entsprechend fortgeschrieben.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Frank Albrecht

(VkBl. 2021 S. 961)

Eisenbahnen

Nr. 189 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Umbau Knoten Frankfurt(M) – Sportfeld, 2. Ausbaustufe“ in der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel und dafür geplante Kompensationsmaßnahmen in den Stadtteilen Sossenheim und Sachsenhausen-Süd einschließlich erforderliche Nebenfolgen in der Stadt Neu-Isenburg und forstrechnische Kompensation in der Stadt Hattersheim (Stadtteil Eddersheim)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken (Planfeststellungsbehörde) vom 04.10.2021, Az. 551ppw/165-2011#016, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden.

Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes (§ 18 Abs. 2 Satz 1 AEG) sofort vollziehbar.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 04.10.2021 liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **19. Oktober 2021 bis einschließlich 01. November 2021** in der Stadt Frankfurt am Main (a.), in der Stadt Neu-Isenburg (b.) und in der Stadt Hattersheim am Main (c.) zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- a. Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden **montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 07:10 Uhr bis 15:40 Uhr sowie mittwochs von 07:10 Uhr bis 19:00 Uhr.**

Hinweis: Der Zugang zum Gebäude Kurt-Schumacher-Str. 10 ist unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften gewährleistet.

- b. Stadt Neu-Isenburg im Rathaus, Raum A 1.30, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, während der Dienststunden **montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Hinweis: Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich (Telefon: (06102) - 241 611 oder - 241 612). Es besteht Maskenpflicht.

- c. Stadt Hattersheim am Main im Erdgeschoss des Rathauses, im Nassauer Hof 3, 65795 Hattersheim am Main während der Dienststunden **montags, dienstags, donnerstags, freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags, donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und mittwochs von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Hinweis: Es besteht Maskenpflicht.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

III.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau von zwei zusätzlichen Gleisen für den Fernverkehr vom Bahnhof Frankfurt Main Stadion bis zum Abzweig Gutleuthof in östlicher Parallellage zu den bestehenden Strecken 3683 und 3520 einschließlich der damit verbundenen wesentlichen Maßnahmen. Dies sind insbesondere:

- Neubau einer Brücke über den Main (EÜ Mainbrücke),
- Änderung der Eisenbahnüberführungen Goldsteinstraße, Gutleutstraße, Golfstraße, Adolf-Miersch-Straße,
- Rückbau der entbehrlichen Eisenbahnüberführung Schwanheimer Straße,
- Neubau eines Trogbauwerks im Straßenbereich der Kreuzung EÜ Golfstraße,
- Neubau von Stützbauwerken, des Kreuzungsbauwerks Gleisdreieck, einer Güterzugrampe
- Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Neubau von Schallschutzwänden und Einbau beschotter Schwellen,
- Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwegen,
- Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatz- sowie Artenschutzmaßnahmen,
- Bau von 5 Entnahmefrüchten mit Anschlussleitungen im Bereich der Vogelschneise als Ersatzwasserbeschaffungsmaßnahme,
- Trassennahe und -ferne Ersatzaufforstungen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Geneh-

migungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt insbesondere:

- die Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die bauzeitliche Zerstörung und Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (Ufergehölz) sowie des FFH-Lebensraumtyps (FFH-LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“,
- die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 der geltenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (LSG 2412001) vom 12.05.2010 für das Errichten oder Ändern von Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation sowie straßen-, schienen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen und Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen,
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten,
- die Ausnahmegenehmigung gem. § 12 Abs. 1 von den Verboten der Schutzgebiets-Verordnung für die Trinkwassergewinnungsanlagen Pumpwerk „Hinkelstein“, Pumpwerk „Schwanheim“, Pumpwerk „Goldstein“, Pumpwerk „Oberforsthaus“ und Pumpwerk „Staufstufe Griesheim“ der Stadtwerke Frankfurt GmbH im Frankfurter Stadtwald vom 17. November 1997,
- die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) zur vorübergehenden Waldumwandlung von 3425 m² Wald sowie zur dauerhaften Waldumwandlung von 8644 m² Wald,
- die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HWaldG zur Waldneuanlage in Frankfurt Sossenheim für insgesamt (2500 m²) sowie in Hattersheim Eddersheim für eine Teilfläche von 6143 m²,
- die Zulassung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) für die Errichtung einer Brunnengalerie in Frankfurt am Main.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung treten, sind der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 WHG die folgenden Erlaubnisse erteilt worden:

- zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser,
- zur Einleitung von Niederschlagswasser über Einläufe, Sickerrohre und Sammelleitungen in den Main zur Entwässerung der Mainbrücke und des nördlichen Widerlagers sowie des Dammeinzugsbereichs,

- zur Versickerung von Oberflächen- und Sickerwasser über eine Schachtversickerung in das Grundwasser zur Entwässerung des südlichen Widerlagers und dessen Dammeinzugsbereichs,
- zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Gründung verschiedener Brückenbauten und zur Gründung von Stützbauwerken
- (bauzeitlich) zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (Grundwasserhaltung) und zur Ableitung von Lenz-, Leckage- und Tagwasser in den Main,
- zum Einbringen von Verbauwänden und Unterwasserbeton zur Errichtung der Eisenbahnüberführung und Ausführung des Bauwerks als weiße Wanne,
- im Zusammenhang mit der Errichtung der „Ersatzbrunnen Goldstein Ost“ und der „Ersatzinfiltrationsanlagen Goldstein Ost“
 - zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
 - für Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen und
 - für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.
- zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser durch den Betrieb der neu zu errichtenden Brunnen an der Vogelschneise und der Infiltrationsanlagen an der Tiroler Schneise.

Für die im Planfeststellungsbeschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse und für die von ihm ersetzten Entscheidungen wurden umfangreiche Nebenbestimmungen aufgenommen.

Darüber hinaus wurden der Vorhabenträgerin zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer weitere erforderliche Nebenbestimmungen, insbesondere zu Baubetrieb und Bautechnik, zum Schutz der Gewässer und des Bodens, von Natur- und Landschaft einschl. artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte sowie zum Denkmal-, Brand-, Leitungs- und Immissionsschutz auferlegt.

Insbesondere wurde für die dem Grunde nach anspruchsberechtigten Eigentümer von Gebäuden passiver Lärmschutz in Form von Aufwendungsersatz für die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen, die nach der 24. BImSchV für schutzwürdige Räume erforderlich und noch nicht vorhanden sind, angeordnet.

Darüber hinaus wurde dem Grunde nach festgesetzt, dass den Eigentümern derjenigen Gebäude, in deren Innenräumen trotz aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen die Grenzwerte der 24. BImSchV nicht eingehalten werden können, für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist.

Über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen hinaus wurde zudem eine angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung von tatsächlich zu schützenden Außenwohnbereichen angeordnet, soweit in die-

sen Außenwohnbereichen trotz der planfestgestellten Schutzmaßnahmen der Immissionsgrenzwert des § 2 der 16. BImSchV für den Tag überschritten wird.

Um bauzeitliche Beeinträchtigungen soweit als möglich zu vermeiden, wurden umfangreiche aktive als auch passive Schutzauflagen angeordnet.

So wurde u. a. angeordnet, dass den betroffenen Anwohnern ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte gemäß den Ergebnissen aus dem Baulärm-Monitoring für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. von mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zusteht. Für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z. B. ältere oder kranke Menschen, Schwangere oder Schichtarbeiter, wurde angeordnet, dass Ersatzwohnraum bereits bei einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bereitzustellen ist.

Allen Wohnungseigentümern im Bereich Paul-Gerhardt-Ring 64-86 an den betroffenen Gebäuden zur Gleisseite hin, wird wegen der örtlichen Verhältnisse, der Dauer der Bauzeit, des zeitweisen Erfordernisses von Nacharbeiten und des Baulärms ohne aktiven Schallschutz als Kompensationsmaßnahme anstatt der nicht ausreichenden Gestellung von Hotelübernachtung oder Ersatzwohnraum als Alternative ein umfangreicher passiver Schallschutz angeboten und bei deren Zustimmung eingebaut.

Wegen betriebsbedingter Erschütterungsmissionen wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach Inbetriebnahme für mehrere Gebäude die auf der Grundlage von Messungen in diesen Gebäuden erstellten Prognosen für die Erschütterungsmissionen bzw. Immissionen aus sekundärem Luftschall durch Eisenbahnbetrieb durch Nachmessungen zu verifizieren. Soweit die Überprüfung der Prognose ergibt, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 nicht eingehalten werden und sich die vor dem Ausbau vorhandene Vorbelastung um mehr als 25 % erhöht hat, hat die Vorhabenträgerin eine Entschädigung zu leisten.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin umfangreiche Zusagen gemacht, um bau- als auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen wurden bestätigt.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den überwiegenden Hinweisen, Forderungen und Einwänden Rechnung getragen werden.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwander sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Das Vorhaben hat bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nach dem UVP, die sich nicht gänzlich vermeiden lassen, aber auf ein unvermeidbares Maß reduziert wurden. Nach Abwä-

gung der Auswirkungen birgt das Vorhaben keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und/oder beherrschbar sind. Die Umsetzung bzw. Einhaltung von Umweltqualitätszielen werden durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie durch die im Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert. Die nicht vermeidbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmenkonzepte, wie z. B. den Landschaftspflegerischen Begleitplan, kompensiert. Aus gesamtökologischer Sicht ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben bzw. erreichbar.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Saarbrücken, den 05. Oktober 2021

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Im Auftrag
Dr. Harwart

(VkBf. 2021 S. 962)

Grundsatzangelegenheiten**Nr. 190 Bekanntmachung des EmS-Leitfadens¹ für überarbeitete Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern**

Bonn, 06. September 2021
G 16/3643.70/2

Hiermit wird der EmS-Leitfaden für überarbeitete Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, in der amtlichen Übersetzung des von der internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) herausgegebenen Leitfadens (MSC.1/Circ.1588/Rev.1) bekannt gegeben.

Diese Ausgabe berücksichtigt die Änderungen des IMDG-Codes durch das Amendment 40–20. Sie ersetzt den EmS-Leitfaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 (VkBl. 2019 S. 594).

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Korinna Rakowski

(VkBl. 2021 S. 965)

Wasserstraßen, Schifffahrt**Nr. 191 Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungs docks am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) in Brunsbüttel; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung/Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG****I.**

Das Wasserstraßen-Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt die Durchführung einer unwesentlichen Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27. Mai 2010 (3100P-143.3/0059) für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungs docks am NOK in Brunsbüttel.

Die Planänderung betrifft die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahme Vaalerfeld II. Statt eines flächigen Schilfbestandes auf ca. 25 ha sollen nunmehr 5 Blänken mit einer Gesamtgröße von ca. 3 ha zur Entwicklung von Schilfbeständen geschaffen werden. Auf den ca. 6 ha großen, höher gelegenen Bereichen der Fläche Vaalerfeld II soll eine extensive Grünlandnutzung erfolgen. Die übrige Fläche wird sich entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses entwickeln. Der Eingriff aus dem Vorhaben „Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungs docks am NOK in Brunsbüttel“ wird trotz der geplanten Änderung weiterhin vollständig kompensiert.

II.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war auf Antrag des Vorhabenträgers zu prüfen, ob durch die Änderung der Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahme zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung der Durchführung der Kompensationsmaßnahme keine zusätzlichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden kann.

Die Bekanntmachung kann gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz zusätzlich im Internet unter

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100_NOK_Brunsbuettel.html

eingesehen werden.

Kiel, den 13. September 2021
Az.: 3100P – 143.3/0059

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
gez. Bendfeld

(VkBl. 2021 S. 965)

¹ Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des EMS-Leitfadens (Bestell-Nr. B 8186) zum Sonderpreis von 27,75 Euro. Dieses Angebot kann bis zum 31.12. des Folgejahres nach Veröffentlichung dieser Verkehrsblatt-Ausgabe und nur einmalig in Anspruch genommen werden. Weitere Exemplare können zum Preis von 34,70 Euro bezogen werden.